



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Vertrauensschadenversicherung

Ausgabe 04.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Vertrags	7
A5	Kündigung des Vertrags	7
A6	Prämien	7
A7	Selbstbehalt	7
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A9	Informationspflichten	7
A10	Erhöhung und Verminderung der Gefahr	7
A11	Fürstentum Liechtenstein	8
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A13	Erfüllungsort	8
A14	Sanktionen	8

Teil B Versicherungsumfang Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko	9
B2	Versicherte Standorte	9
B3	Allgemeine Ausschlüsse	9

Teil C Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen

C1	Krisenmanagement	11
C2	Missbrauch der Unternehmensidentität	11
C3	Konventionalstrafen	11

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	12
D2	Selbstbehalt	12
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	13
D4	Schadenbehandlung	13
D5	Vertragstreue	13
D6	Regressrecht	13
D7	Rückgriff auf die versicherten Betriebe	14
D8	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	14

Teil E

Definitionen

E1	Cyber-Ereignis	15
E2	Elektronische Daten	15
E3	Denial-of-Service (DoS)	15
E4	Dritte	15
E5	Geldwerte	15
E6	Hacker-Angriffe	15
E7	IT-Systeme	15
E8	Schadprogramme	15
E9	Serienschaden	15
E10	Social Engineering (Human Hacking)	15
E11	Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen	15
E12	Täter	16
E13	Vermögensschäden	16
E14	Versicherte Betriebe	16
E15	Versicherungsjahr	16
E16	Vertrauenspersonen	16
E17	Vertreter der versicherten Betriebe	16

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 AVB auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

- von Vertrauenspersonen oder von Dritten zugefügt werden,
- entstehen, wenn ein versicherter Betrieb gegenüber einem Dritten schadenersatzpflichtig wird,
- aus einem Social Engineering Angriff zugefügt werden,
- durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstehen.

Zudem versichert sind Kosten

- für die Schadenermittlung und Rechtsverfolgung,
- im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen,
- für die Krisenkommunikation (Reputationskosten),
- für die Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfällen (Krisenberatung).

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die zu über 30 % finanziell an einem versicherten Betrieb beteiligt ist,
- Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Vermögensschaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Person Kenntnis erhalten hat,
- Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter,
- mittelbare Vermögensschäden wie Betriebsunterbrüche,
- Personen- und Sachschäden,
- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA bezahlt

- den Vermögensschaden, den ein versicherter Betrieb erlitten hat (Eigenschaden),
- den Betrag, den ein versicherter Betrieb im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung zahlen muss,
- die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche in gedeckten Schadenfällen.

Allfällige Leistungsbegrenzungen oder Sublimiten sind im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie ist in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Betriebe müssen

- die AXA bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich benachrichtigen,
- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben,
- auf Verlangen der AXA eine strafrechtliche Verfolgung beantragen, die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einklagen und den entsprechenden Anspruch an die AXA abtreten,
- eine Erhöhung der Gefahr unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, schriftlich melden,
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem versicherten Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, müssen die versicherten Betriebe die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Police eintreten. Massgebend ist die erstmalige Kenntnisaufnahme des Vermögensschadens durch einen Vertreter eines versicherten Betriebes, der nicht zugleich der Täter ist.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarkt-aufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Police eintreten. Als Wirksamkeit der Police gilt:

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A3.2 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Massgebend ist die erstmalige Kenntnisnahme des Vermögensschadens durch einen Vertreter eines versicherten Betriebes, der nicht zugleich der Täter ist. Bei Haftpflichtschäden gemäss B1.2 ist die Kenntnisnahme durch die AXA massgebend, sofern diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Die Leistungen der AXA und deren Begrenzung (einschliesslich jener über Versicherungssummen und Selbstbehalte) richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme gültig waren.

A3.3 Serienschaden

Bei einem Serienschaden gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts sämtlicher Vermögensschäden die erstmalige Kenntnisnahme des ersten zur Serie gehörenden Vermögensschadens durch einen Vertreter eines versicherten Betriebes, der nicht zugleich der Täter ist. Bei Haftpflichtschäden gemäss B1.2 ist die Kenntnisnahme durch die AXA massgebend, sofern diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Liegt die erstmalige Kenntnisnahme vor Vertragsbeginn, sind alle Ansprüche aus Vermögensschäden dieser Serie nicht versichert.

A3.4 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, wenn kein Vertreter eines versicherten Betriebes (abgesehen vom Täter selbst) vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von einer Handlung gemäss B1 Kenntnis hatte.

A3.5 Vorriskoversicherung

Vermögensschäden, die vor dem erstmaligen Vertragsbeginn verursacht wurden, sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegen kann, dass kein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) bei Vertragsabschluss Kenntnis vom Schaden hatte.

A3.6 Nachrisikoversicherung

A3.6.1 Bei Wegfall einer Tochtergesellschaft

Fällt eine Tochtergesellschaft aus dem Kreis der mitversicherten Betriebe, sind Vermögensschäden aus der Zeit als der mitversicherte Betrieb mitversichert war versichert, wenn der Vermögensschaden nachweislich vor Ausscheiden verursacht wurde, jedoch ein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) erst innerhalb von 90 Tagen davon Kenntnis erlangt. Ist der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, entfällt diese prämienfreie Nachrisikoversicherung.

A3.6.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Wird der Vertrag von der AXA oder dem Versicherungsnehmer gekündigt oder nicht mehr erneuert, gilt:

- **Prämienfreie Nachrisikoversicherung während 90 Tagen**

Die AXA gewährt dem Versicherungsnehmer automatisch eine prämienfreie Nachrisikoversicherung für die Dauer von 90 Tagen. Sie gilt für Vermögensschäden, die nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden, jedoch ein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) erst innerhalb dieser 90 Tage davon Kenntnis erlangt hat. Die Leistungen der AXA sind beschränkt auf den noch nicht beanspruchten Teil der für das letzte Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Versicherungssumme oder Sublimate.

Ist der Schaden ganz oder teilweise durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt, entfällt die prämienfreie Nachrisikoversicherung.

- **Prämienpflichtige Nachrisikoversicherung bis zu 60 Monaten**

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Prämie eine unverfallbare Nachrisikoversicherung von bis zu maximal 60 Monaten ab Ablauf der letzten Vertragsdauer zu vereinbaren. Dabei sind im Rahmen der Police Vermögensschäden versichert, die nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden, aber ein Vertreter eines versicherten Betriebs (abgesehen vom Täter selbst) erst während der vereinbarten Frist Kenntnis erlangt.

Die Nachrisikoversicherung muss bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der letzten Vertragsdauer schriftlich bei der AXA beantragt werden.

Der AXA bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und Prämie der Nachrisikoversicherung festzulegen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A4, 3. Absatz.

Die Schadenmeldung muss spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung bei der AXA eintreffen. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von A8.1 kein Versicherungsschutz.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt. Diese Person schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA. Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.5 und A10.1.6.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt.

Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung

Massgebend für die Prämienberechnung sind die Vertrauenspersonen gemäss E16 lit. a) – c), die für die versicherten Betriebe bei Vertragsabschluss oder Vertragserneuerung tätig sind. Die Prämie wird auf Basis der Anzahl Vollzeitstellen (Full-time equivalent/FTE) – ohne Praktikanten und Lernende – berechnet. Die genaue Prämienberechnung ist in der Police festgehalten.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten

Verletzen versicherte Betriebe eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. A8.2, D4.1, D4.2.3) oder Melde- und Informationspflicht (z. B. A10.1.4, D3), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die versicherten Betriebe nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A8.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die versicherten Betriebe müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem Schaden führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind D3 und D4.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.4 und A10.2.

A9.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A10 Erhöhung und Verminderung der Gefahr

A10.1 Erhöhung der Gefahr

A10.1.1 Neu hinzukommende Vertrauenspersonen

Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Vertrauenspersonen gemäss E16 neu hinzu, sind diese ab Eintritt ebenfalls versichert (Vorsorgeversicherung).

A10.1.2 Neu hinzukommende Betriebe

Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer einen Betrieb mit einer Beteiligung von über 50 %, ist dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder der Übernahme ebenfalls versichert, sofern der Standort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegt und wenn der Betriebszweck mit demjenigen des Versicherungsnehmers identisch ist (Vorsorgeversicherung).

A10.1.3 Änderung erheblicher Tatsachen

Ändert sich eine Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und deren Umfang die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).

- A10.1.4 Meldepflichten**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), die Gefahrerhöhung anzuzeigen unter Einbezug folgender Angaben:
- Anzahl Vollzeitstellen (FTE) gemäss A6.2, sofern diese die maximal in der Police vereinbarte Anzahl Vollzeitstellen übersteigt,
 - Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung und Anzahl Vollzeitstellen (FTE) der Vertrauenspersonen gemäss A6.2 der neu hinzukommenden Betriebe,
 - Änderungen der für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen.
- A10.1.5 Rechte der AXA**
Die AXA behält sich vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr
- rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen,
 - die Übernahme abzulehnen,
 - den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.
- Die AXA kann für neu hinzukommende Vertrauenspersonen gemäss A6.2 die Prämie gemäss Tarif rückwirkend ab dem Eintrittsdatum erheben.
Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Betriebs oder der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.
Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.
- A10.1.6 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.
Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.
- A10.1.7 Summendifferenzdeckung**
Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine andere Vertrauensschadenversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, entschädigt die AXA in Abänderung von D1.3.3 nur jenen Teil, der über die Versicherungssumme oder Sublimate der anderen Vertrauensschadenversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung).

-
- A10.2 Verminderung der Gefahr**
Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.
Verlangt der Versicherungsnehmer eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat ein versicherter Betrieb seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von versicherten Betrieben oder Dritten auf Leistungen sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Erfüllungsort

Entschädigungen an den versicherten Betrieb oder Dritte aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz des Versicherungsnehmers oder am Sitz der AXA zu leisten.

A14 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko

B1.1 Eigenschäden

B1.1.1 Verursacht durch eine Vertrauensperson

- **Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen**

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson zugefügt werden. Diese Schäden sind auch dann versichert, wenn die Vertrauensperson die strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemeinschaftlich mit einem Dritten begangen hat.

- **Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Versichert sind auch Vermögensschäden, die einem versicherten Betrieb durch strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugefügt werden. In Abänderung von B3.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn des versicherten Betriebs gedeckt.

B1.1.2 Verursacht durch einen Dritten

- **Social Engineering (Human Hacking)**

Versichert sind Vermögensschäden eines versicherten Betriebs aus Social Engineering. **Kein Versicherungsschutz** besteht jedoch für Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem Social Engineering vorangehen und ein Cyber-Ereignis darstellen.

B1.2 Haftpflichtschäden

B1.2.1 Verursacht durch eine Vertrauensperson

- **Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen**

Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss E11 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die einem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass eine Vertrauensperson durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einem Dritten unmittelbar einen Vermögensschaden zufügt, für den der versicherte Betrieb haftet.

- **Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Versichert sind auch Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, für die ein versicherter Betrieb haftet. In Abänderung von B3.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn, der den geschädigten Dritten entstanden ist, versichert.

B1.2.2 Verursacht durch einen Dritten

- **Social Engineering (Human Hacking)**

Versichert sind Vermögensschäden aus Social Engineering, welche eine Haftung eines versicherten Betriebs gegenüber einem anderen Dritten begründen. **Kein Versicherungsschutz** besteht jedoch für Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem Social Engineering vorangehen und ein Cyber-Ereignis darstellen.

B2 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) der versicherten Betriebe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte der versicherten Betriebe ausserhalb dieser beiden Länder.

B3 Allgemeine Ausschlüsse

B3.1 Finanzielle Beteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die finanziell direkt oder indirekt zu über 30% an einem versicherten Betrieb beteiligt ist.

B3.2 Wiederholungstäter

Kein Versicherungsschutz besteht für strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Schaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines versicherten Betriebs betrauten Person Kenntnis erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der erstmalige Schaden durch Vertrauensmissbrauch vor Vertragsbeginn im versicherten Betrieb oder bei einem früheren Arbeitgeber verursacht wurde.

B3.3 Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter – inklusiv sogenannter punitive, exemplary oder multiple damages.

B3.4 Mittelbare Vermögensschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbruch, aus Schäden durch Verletzung geistigen Eigentums, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

B3.5 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit einem solchen Ereignis steht.

B3.6 Personen- oder Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden, es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

B3.7 Cyber-Ereignisse
Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen gemäss E1.

B3.8 Unerlaubter Handel
Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite sowie aleatorische Geschäfte zurückzuführen sind, es sei denn, ein solcher resultiert in einer unrechtmässigen Bereicherung zugunsten der Vertrauensperson oder eines Dritten, den diese Vertrauensperson zu bereichern beabsichtigte.

Gehälter, Honorare, Kommissionen, Provisionen, Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Vergütungen, einschliesslich Gehaltserhöhungen und Beförderungszulagen, gelten hierunter nicht als unrechtmässige Bereicherung.

B3.9 Rechts- und/oder sittenwidriger Geschäftszweck
Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, sofern sich der verfolgte Geschäftszweck als rechts- und/oder sittenwidrig herausstellt, insbesondere ein solcher, der im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) steht.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Krisenmanagement

C1.1 Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten eines externen Dienstleisters für die

- Aufklärung des Schadenhergangs,
- Einleitung von Sofortmassnahmen,
- Ermittlung des Schadenverursachers,
- Feststellung der Schadenhöhe,
- Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

C1.2 Datenschutzverletzungen
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Identifizierung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch die versicherten Betriebe selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.
Leitet eine Behörde wegen einer Datenschutzverletzung ein Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren ein, übernimmt die AXA die einem versicherten Betrieb daraus entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Gerichts-, Untersuchungs- und Expertisekosten) sowie die einem versicherten Betrieb im Verfahren auferlegten Kosten. Die AXA kann eine Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

C1.3 Krisenkommunikation (Reputationskosten)
Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Ereignisses, zahlt die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers.

C1.4 Krisenberatung
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Beratung des Versicherungsnehmers bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.

C2 Missbrauch der Unternehmensidentität

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten

- zur Berichtigung von Eintragungen bzw. zur Wiedereintragung in amtlichen Verzeichnissen,
- für die Abwehr von zivil- oder strafrechtlichen Klagen oder Verfahren gegen den versicherten Betrieb, infolge einer betrügerischen Änderung oder illegalen Verwendung der Unternehmensidentität eines versicherten Betriebs.

C3 Konventionalstrafen

Versichert ist in teilweiser Abänderung von B3.3 und B3.4 der Betrag einer Konventionalstrafe, zu deren Zahlung der versicherte Betrieb aufgrund einer Vertragsverletzung infolge eines unter diesem Vertrag versicherten Ereignisses verpflichtet ist.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung von Eigenschäden

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs die Vermögensschäden, die dem versicherten Betrieb zugefügt werden, sowie versicherte Kosten, die ihm aus diesem Schaden entstehen.

D1.2 Entschädigung von Haftpflichtansprüchen

D1.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der versicherte Betrieb oder die AXA als dessen Versicherer der geschädigten Person als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

D1.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen einen versicherten Betrieb oder die AXA als dessen Versicherer geltend gemacht werden.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Vermögensschäden und Kosten zusammen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Vermögensschäden und Kosten zusammen pro versichertes Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Vermögensschäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr: Sie wird für alle Vermögensschäden und Kosten zusammen, die im selben Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt.

D1.3.3 Andere Versicherungen

Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder über Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Sublimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A3.6.

D1.3.4 Interne Kosten für die Schadenerledigung

Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

D1.4 Voraussetzung für eine Leistungspflicht

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der versicherte Betrieb den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht eines namentlich identifizierten Täters nachweist.

Kann der versicherte Betrieb den Täter nicht identifizieren, leistet die AXA gleichwohl eine Entschädigung,

- wenn das Strafverfahren nicht deshalb eingestellt wurde oder ein Freispruch nicht deshalb erfolgte, weil sich kein Vorsatz des Täters nachweisen liess und
- wenn der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein versicherter Schaden ist.

Als weitere Voraussetzung für eine Leistungspflicht kann der versicherte Betrieb von der AXA angewiesen werden

- eine strafrechtliche Verfolgung eines namentlich identifizierten oder unbekanntenen Täters zu beantragen,
- die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und dafür dem von der AXA bestimmten Rechtsanwalt die Prozessvollmacht zu erteilen.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Pro Ereignis

Die versicherten Betriebe tragen pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. gemäss C1. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vermögensschäden gegen einen versicherten Betrieb und/oder die AXA als dessen Versicherer geltend gemacht werden.

D2.2 Bei mehreren Deckungen

Werden bei einem versicherten Ereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, müssen die versicherten Betriebe den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, tragen die versicherten Betriebe maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der versicherten Betriebe. Erbringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, müssen die versicherten Betriebe der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von Dritten (z. B. Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D2.4 Bei gesetzlichen Vorgaben
Schreibt das Gesetz einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung
Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, müssen die versicherten Betriebe die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Im Rahmen einer Nachrisikoversicherung gemäss A3.6 müssen die versicherten Betriebe die Schadenmeldung spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung der AXA zugestellt haben. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von A8.1 kein Versicherungsschutz. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA, informiert diese den betroffenen versicherten Betrieb.

D3.2 Informationspflichten
Die versicherten Betriebe müssen jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten

- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben,
- der AXA alle gewünschten Angaben und Unterlagen aushändigen, die zur Klärung des Falls beitragen können,
- der AXA auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege gewähren.

D4 Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn der versicherte Eigenschaden oder Haftpflichtanspruch den Selbstbehalt übersteigt und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen.

D4.1 Bei Eigenschäden
Die AXA prüft, ob es sich um einen versicherten Vermögensschaden handelt. Dabei muss der versicherte Betrieb die AXA bei der Aufklärung des Schadenhergangs unterstützen und den Vermögensschaden nachweisen. Eine blossige Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand sowie statistisch ermittelte Daten gelten nicht als Nachweis für einen Vermögensschaden. Für Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten eines Dritten besteht Deckung im Rahmen von C1.1.

D4.2 Bei Haftpflichtansprüchen
D4.2.1 Übernahme der Schadenbehandlung
Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die versicherten Betriebe. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die versicherten Betriebe verbindlich.
Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie den versicherten Betrieben schriftlich mit, dass diese im Einvernehmen mit der AXA einen Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2.2 Pflichten der versicherten Betriebe
Die versicherten Betriebe müssen die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D4.2.3 Prozessfall
Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

- a) Klage gegen einen versicherten Betrieb**
Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit dem versicherten Betrieb den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des versicherten Betriebs. Die AXA übernimmt die dem versicherten Betrieb anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält der versicherte Betrieb eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Der versicherte Betrieb behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.
- b) Klage gegen die AXA**
Die AXA bestimmt den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die versicherten Betriebe laufend über das Verfahren.
- c) Klage gegen einen versicherten Betrieb und gegen die AXA**
Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit dem versicherten Betrieb einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung des versicherten Betriebs und der AXA. Im Übrigen sind D4.2.3 lit. a und b anwendbar.

D5 Vertragstreue

Der versicherte Betrieb ist zur Vertragstreue verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Täter oder der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Er darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten sowie Dritte nicht von der Haftung befreien.

D6 Regressrecht

Ansprüche, die dem versicherten Betrieb gegenüber den für den versicherten Schaden verantwortlichen Personen oder Dritten zustehen, gehen in jenem Umfang auf die AXA über, wie sie Entschädigung geleistet hat.

Die AXA kann vom versicherten Betrieb eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen. Der versicherte Betrieb ist gegenüber der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

D7 Rückgriff auf die versicherten Betriebe

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die versicherten Betriebe soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

D8 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cyber-Ereignis

Als Cyber-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch

- Dritte oder durch Vertrauenspersonen auf das IT-System eines versicherten Betriebs oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der versicherte Betrieb bedient (Eigenschaden),
- Dritte auf das IT-System eines versicherten Betriebs, wodurch IT-Systeme oder elektronische Daten von anderen Dritten geschädigt werden (Haftpflichtschaden),
- Vertrauenspersonen auf das IT-System eines Dritten, sofern das IT-System des versicherten Betriebs missbraucht wird (Haftpflichtschaden).

Ein Cyber-Ereignis muss durch ein Schadprogramm, einen Hacker-Angriff oder einen Denial-of-Service-Angriff entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

E2 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

E3 Denial-of-Service (DoS)

Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

E4 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder ein versicherter Betrieb noch eine Vertrauensperson sind. Nicht in der Police aufgeführte Mutter- und Tochtergesellschaften gelten nicht als Dritte.

E5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

Als Geldwerte gelten auch virtuelle Währungen (Kryptowährungen), sofern diese dezentral gespeichert und auf der Blockchain-Technologie beruhen.

E6 Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff

über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

E7 IT-Systeme

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die elektronische Daten verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E8 Schadprogramme

Als Schadprogramme (wie Evilware, Junkware oder Malware) werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E9 Serienschaden

Mehrere Handlungen derselben Person und Handlungen, an denen mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich.

E10 Social Engineering (Human Hacking)

Als Social Engineering gilt eine persönliche Kontaktaufnahme von Dritten mit einer Vertrauensperson (z. B. per Telefon und/oder auf elektronischem Weg), um unter Vortäuschung falscher Tatsachen deren Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder die Unsicherheit auszunutzen und sie dazu zu bewegen, vertrauliche Daten wie Benutzernamen oder Passwörter mündlich oder schriftlich an den Dritten herauszugeben oder bestimmte Aktionen vorzunehmen (z. B. Überweisung von Geldwerten oder Vornahme von Warenlieferungen).

E11 Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Als strafbare Handlungen gelten Handlungen wie

- Veruntreuung,
- Betrug,
- Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Den strafbaren Handlungen gleichgestellt sind sonstige vorsätzliche widerrechtliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

E12 Täter

Als Täter gilt, wer eine strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemäss E11 begeht. Die Begehung kann sowohl durch Alleintäterschaft, Mittäterschaft sowie mittelbare Täterschaft als auch durch Teilnahme (Anstiftung oder Gehilfenschaft) geschehen.

E13 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder einen bei der geschädigten Person eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Den Vermögensschäden gleichgestellt sind auch Kosten für das Krisenmanagement und der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

E14 Versicherte Betriebe

Versicherte Betriebe sind die in der Police als Versicherungsnehmer aufgeführte natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sowie die aufgeführten Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, solange die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Als Tochtergesellschaften gelten rechtlich selbstständige Unternehmen (juristische Personen), die sich stimmrechtsmässig direkt oder indirekt entweder zu

- über 50 % im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, oder
- 20–50 % im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und bei denen der Versicherungsnehmer nachweisbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

E15 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

E16 Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen gelten die zum Zeitpunkt der Schadensverursachung

- a) für einen versicherten Betrieb tätige Arbeitnehmende einschliesslich Lernende und Praktikanten,
- b) tätigen Vertreter eines versicherten Betriebs,
- c) für einen versicherten Betrieb tätigen Zeitarbeitskräfte wie eingemietete Mitarbeitende oder Mitarbeitende mit befristetem Vertrag,
- d) im Auftrag eines versicherten Betriebs oder eines von diesen beauftragten Unternehmen in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal),
- e) im Auftrag eines versicherten Betriebs tätigen Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Angestellte für berufsmässige Tätigkeiten,
- f) im Auftrag eines versicherten Betriebs oder eines von diesen beauftragten Unternehmen mit der Installation, Wartung oder Betreuung der IT-Systeme (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von IT-Programmen (Software) betrauten Personen.

Die in E16 a) und b) genannten Personen gelten bis 90 Tage nach dem Ende ihrer Tätigkeit für einen versicherten Betrieb weiterhin als Vertrauenspersonen.

Die in E16 c) bis f) genannten Personen gelten nur während ihrer vertraglichen Tätigkeit für einen versicherten Betrieb als Vertrauenspersonen. Die AXA kommt für Schäden, die von diesen Personen verursacht werden, nur dann auf, wenn keine andere Versicherung leistungspflichtig ist.

E17 Vertreter der versicherten Betriebe

Vertreter der versicherten Betriebe sind die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen (dazu zählen z. B. Geschäftsleiter, Geschäftsführer, Verwaltungsräte und Stiftungsräte). Die Revisionsstelle gilt nicht als Vertreter der versicherten Betriebe.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)